

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

- 1 Unter dem Namen «SUKS – Schweizerisches Unterstützungskomitee für die Sahraouis» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB mit Sitz in Bern; er ist der Nachfolgeverein vom Verein SUKS, gegründet am 31. August 1976.
- 2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

II. Partnerorganisationen mit ähnlichen Zielsetzungen

Art. 2

- 1 In der Schweiz bestehen Vereine mit ähnlichen Zielsetzungen, nämlich in der Westschweiz, das «Comité suisse de soutien au peuple sahraoui» mit Sitz in Genf und in Basel der Verein «Amigos del Pueblo Saharai Basel» (Freunde des Sahrauischen Volkes Basel).
- 2 Auf schweizerischer Ebene koordiniert das SUKS seine Arbeit mit den beiden Vereinen, insbesondere bei öffentlichen, politischen Stellungnahmen.

III. Zweck

Art. 3

- 1 Der Verein SUKS wurde gegründet aus der Überzeugung heraus, dass das Volk der Sahraouis, die Bevölkerung der ehemaligen Spanischen Kolonie Sahara, ein Recht auf Selbstbestimmung hat, entsprechend der UNO-Resolution 1514 von 1960, und dass ihm dieses Recht seit 1975 vorenthalten wird.
- 2 Der Verein unterstützt das Volk der Sahraouis in seinem Bemühen, sein Recht auf Selbstbestimmung ausüben zu können und bei der Entwicklung eines demokratischen Staates:
 - a) durch institutionelle Unterstützung der Demokratischen Arabischen Republik Sahara DARS und seiner demokratischen Zivilgesellschaft,
 - b) durch Informationsarbeit in der schweizerischen Öffentlichkeit über die Anliegen und die Situation der Sahraouis,
 - c) durch Unterstützung von Projekten zum Aufbau und zur Stärkung der Zivilgesellschaft in den Flüchtlingslagern und in den befreiten Gebieten (Entwicklungszusammenarbeit).
- 3 Die Partnerorganisationen des SUKS vor Ort sind die Institutionen und Organisationen des Staates DARS, des heutigen Exilstaates, und der sahraouischen Zivilgesellschaft.

IV. Mitgliedschaft

Art. 4 (Begründung)

- 1 Die Mitgliedschaft können Einzelpersonen und juristische Personen (Kollektivmitglieder) erwerben, welche die in Art. 3 festgelegten Zielsetzungen unterstützen und sich ihnen verpflichtet fühlen.
- 2 Die Mitgliedschaft erfolgt mittels Beitrittserklärung und Einzahlung des Mitgliederbeitrages.
- 3 In Konfliktfällen entscheidet der Vorstand über eine Aufnahme.

Art. 5 (Ausscheiden)

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

Art. 6 (Austritt)

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Bekanntgabe an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember).

Art. 7 (Ausschluss)

- 1 Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Statuten oder verbindlichen Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt, die Treuepflicht gegenüber dem Verein verletzt oder aus anderen wichtigen Gründen.
- 2 Über den Ausschluss eines Mitglieds beschliesst die Mitgliederversammlung nach vorangehender Anhörung durch den Vorstand, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

V. Finanzielle Mittel

Art. 8

- 1 Die Finanzmittel des Vereins bestehen aus:
 - Mitgliederbeiträgen der Einzel- und Kollektivmitglieder
 - Spenden
 - Projektbezogenen Beiträgen von staatlichen und privaten Organisationen und Institutionen
- 2 Die Jahresbeiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 9 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- RevisorInnen

a) Mitgliederversammlung

Art. 11

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich zusammen aus den Einzelmitgliedern und den Delegierten der Kollektivmitglieder; alle Mitglieder haben eine Stimme.
- 2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen; in der Regel jeweils im Mai oder Juni.
- 3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch 1/5 der Mitglieder, durch den Vorstand oder die Kontrollstelle einberufen werden.
- 4 Die Einladung erfolgt mit Traktandenliste spätestens 30 Tage vor dem Termin.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung

- wählt die Präsidentin / den Präsidenten, die Mitglieder des Vorstands und die RevisorInnen,
- genehmigt die strategischen Zielsetzungen,
- genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der RevisorInnen,
- entlastet den Vorstand,
- genehmigt das Budget und das Jahresprogramm,
- beschliesst über Statutenänderungen und Mitgliederbeiträge.

b) Vorstand

Art. 13

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- 2 Er setzt sich zusammen aus PräsidentIn, VizepräsidentIn, KassierIn und weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

- 3 Die Mitglieder des Vorstands und die/der PräsidentIn werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.
- 4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und setzt das Jahresprogramm um.
- 5 Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien.
- 6 Der Vorstand kann seine Geschäfte an ein Sekretariat delegieren.
- 7 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber viermal jährlich.
- 8 Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

c) Arbeitsgruppen

Art. 14

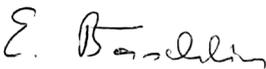
- 1 Für spezielle Aufgaben oder Projekte kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.
- 2 Jede Gruppe hat für die Dauer ihrer Existenz das Recht auf eine/n VertreterIn mit Stimmrecht im Vorstand.

VII. Vereinsauflösung

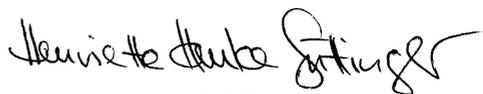
Art. 15

- 1 Der Verein kann aufgelöst werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen aller Anwesenden.
- 2 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
- 3 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Bern, den 25. Mai 2019

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'E. B...'.

Präsidentin SUKS

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Henriette Heube'.

VizepräsidentIn SUKS